

haben, sondern vielfach — bewußt oder unbewußt — die Justizhoheit ihrer Länder in den Vordergrund gestellt haben. Das kommt besonders in der Veröffentlichung der Grundsatzrechtsprechung der Länder zum Ausdruck. Sie muß planmäßig entwickelt werden, d. h. es dürfen nicht irgendwelche, gerade vorliegenden interessanten Einzelfälle, sondern es müssen die wesentlichen Fehler in der Rechtsprechung der unteren Gerichte zum Gegenstand der Veröffentlichungen gemacht werden. Dann werden nicht immer wieder die gleichen grundsätzlichen Fehler von den oberen Gerichten korrigiert werden müssen. Das setzt voraus, daß sich die Oberlandesgerichte über den Stand der gesamten Rechtsprechung in ihrem Bezirk unterrichten, statt sich wie bisher auf die in die Revision gegangenen Entscheidungen zu beschränken.

Unmöglich dürfen, wie es nicht selten vorgekommen ist, Grundsatzentscheidungen versandt werden, die sich im Widerspruch mit bereits ergangenen grundsätzlichen Entscheidungen des Obersten Gerichts über die gleiche Rechtsfrage befinden. Dies führt nur zur Verwirrung, namentlich bei den jüngeren Richtern, und steht unserem Bestreben nach Rechtseinheit diametral entgegen. Der Grund dafür kann nur sein, daß die Veröffentlichungen in der „Neuen Justiz“, die regelmäßig alle Grundsatzentscheidungen des Obersten Gerichts enthält, nicht beachtet werden. Ebenso wird den Anmerkungen, die zu manchen in der „Neuen Justiz“ abgedruckten Entscheidungen der Gerichte ergehen, viel zu wenig Beachtung geschenkt. Diese Kommentare stellen, soweit sie von Mitgliedern der Hauptabteilung Gesetzgebung des Ministeriums der Justiz stammen, nicht die private Meinung des Verfassers, sondern die Ansicht der Hauptabteilung Gesetzgebung des Ministeriums dar. Werden andererseits Grundsatzentscheidungen der Oberlandesgerichte veröffentlicht, die in der Erkenntnis der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung noch nicht reif sind, so sind sie eher geeignet. Unklarheiten zu verursachen, als die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu fördern.

Die „föderalistischen“ Tendenzen haben sich besonders in der Beharrlichkeit gezeigt, mit der einige Oberlandesgerichte bis in die jüngste Zeit bestrebt gewesen sind, Kassationsgrundsätze anzuwenden und das Strafmaß zum Teil mit der abwegigen Berufung auf die Kontrollratsproklamation Nr. 3 zu revidieren. Die Vermengung von Kassation und Revision war eine Folge der Tatsache, daß die Oberlandesgerichte Kassations- und Revisionsentscheidungen trafen und damals nicht zu beanstanden. Heute, d. h. seit der Errichtung des Obersten Gerichts und der Obersten Staatsanwaltschaft als einziger Kassationsinstanz ist es ein Gebot richtig verstandener demokratischer Gesetzmäßigkeit, beide Verfahren streng auseinanderzuhalten. An die Strafzumessung, wie an alle wichtigen Ermessensfragen, kann nur einheitlich herangegangen werden. Aus diesem Grunde hat ja auch allein der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik die Befugnis, Kassation zu beantragen.

Für die Nachprüfung des Strafmaßes im Revisionsverfahren wurden vor allem von den thüringischen Teilnehmern der Konferenz am Beispiel der Ilmenauer Fieberthermometer-Prozesse prozeßökonomische Gründe geltend gemacht. Die Aussprache brachte aber Klarheit darüber, daß aus prozeßökonomischen Gründen, mögen sie sonst auch weitgehend zu berücksichtigen sein, nicht gesetzliche Schranken eingerissen werden dürfen. Das gilt z. B. auch für die Verwerfung der Revision im Beschlußverfahren wegen offensichtlicher Unbegründetheit (§ 349 StPO), von der häufig zu weitgehend Gebrauch gemacht worden ist. Als Ausnahmebestimmung von den allgemeinen Schutzbestimmungen, die dem Interesse des Angeklagten dienen, darf § 349 StPO grundsätzlich nicht ausdehnend ausgelegt werden. Vor allem ist es nicht möglich, die angegriffenen Entscheidungen mit seitenlangen Beschlußbegründungen auch sachlich noch zu ändern und gleichwohl die Revision als offensichtlich unbegründet zu verwerfen.

Es ist aus Raumgründen nicht möglich, alle auf der Tagung behandelten Probleme auch nur andeutungsweise wiederzugeben. Als erfreuliches Ergebnis der Aussprache verdient aber festgehalten zu werden die Einsicht in die Notwendigkeit, grundsätzliche Fragen kollektiv zu klären — eine Methode, die das Oberste Gericht seit seinem Bestehen verfolgt hat — sowie in

Zweifelsfällen, wenn es notwendig erscheint, auch die Kassation der eigenen Urteile beim Generalstaatsanwalt der Republik anzuregen, um auf diese Weise eine grundsätzliche Entscheidung des Obersten Gerichts zu erhalten. Ein gründlicher Gedankenaustausch vor wichtigen Entscheidungen vermeidet, wie Präsident Schumann ausführte, Fehlentscheidungen, erspart das Vielfache an Zeit und Arbeitskraft und hilft die Autorität unserer Rechtsprechung jedenfalls besser unterstreichen, als mehrere sich widersprechende Entscheidungen verschiedener Instanzen, mögen sie einzeln noch so gut begründet sein.

Am 2. Sitzungstage hielt Vizepräsident Frau Benjamin das Referat über das Thema „Grundsätzliches zum Inhalt und zur Methode der Rechtsprechung“, das an anderer Stelle dieses Heftes abgedruckt ist*).

Im Mittelpunkt der Diskussion standen die Ausführungen, daß ein Staat neuer Ordnung auch die Gesetze mit einem neuen Inhalt erfülle, und daß dies ein anderer Prozeß sei, als wenn innerhalb der gleichen Staatsordnung der Wechsel bestimmter ökonomischer oder sonstiger Faktoren zu einer neuen Auslegung eines Gesetzes führe. Die Diskussionsredner äußerten sich durchweg zustimmend zu den hierzu im Referat vertretenen Gedanken. So wies der Leiter der Zentralen Richterschule, Ger ä t s, darauf hin, daß das Studium der Gesetze nichts anderes sei als das Studium der in den Gesetzen zum Ausdruck kommenden Erkenntnis der gesellschaftlichen Entwicklung. Als treffendes Beispiel dafür, wie der Funktionswandel des Staates auch einzelne gesetzliche Bestimmungen mit einem neuen Inhalt erfüllt, führte er den § 113 StGB (Widerstand gegen die Staatsgewalt) an. Er kam sodann auf die Rolle des demokratischen Bewußtseins zu sprechen und wies darauf hin, daß das Festhalten an eingewurzelten Rechtstraditionen heute kein Festhalten an den Traditionen des fortschrittlichen Bürgertums bedeute, sondern an denen des Imperialismus; wer sich von diesen Traditionen nicht trennen könne, handle in der Praxis, unter Umständen ohne es zu wollen, reaktionär und antidemokratisch. Im Zusammenhang hiermit behandelte er die überkommenen Lehren vom Kausalzusammenhang, die auf der idealistischen Theorie von der „Nichterkenntbarkeit der Welt“ aufgebaut seien, und betonte die Notwendigkeit, auch in der Rechtswissenschaft die materialistische Lehre von der „Erkenntbarkeit der Welt“ anzuwenden und die Kausalitätslehre mit den Grundsätzen des dialektischen Materialismus in Einklang zu bringen. Die unbedingte Einheit zwischen Rechtstheorie und Rechtspraxis müsse hergestellt werden.

Zu der gleichen Frage sprach Abteilungsleiter Weiß über seine Erfahrungen aus einer Vorlesung an der Universität. Dort habe er mit den Studenten über den Konkurrenzbegriff des Strafgesetzbuches diskutiert und sei dabei zu dem Ergebnis gekommen, daß die im Strafgesetzbuch gegebenen Regeln den heute auftauchenden Problemen nicht mehr gerecht werden, insbesondere dann nicht, wenn z. B. zwei verschiedenartige Strafgesetz-Systeme, wie das Strafgesetzbuch von 1871 und die Wirtschaftsstrafverordnung, aufeinanderstoßen.

Hauptabteilungsleiter Dr. Nathan machte darauf aufmerksam, daß die Tatsache, daß unsere Gesetze mit einem neuen Inhalt erfüllt sind, zu trennen sei von der Frage nach der Notwendigkeit der Auslegung. Auch die Gesetze, deren neuer Inhalt festgestellt ist, unterliegen mit der weiteren Entwicklung der Auslegung.

Die besondere Zustimmung der Diskussionsredner fanden auch die Bemerkungen von Frau Benjamin über die Rolle des Gerichts gegenüber den Angeklagten, die sich mit Verbrechen gegen unseren Staat richten.

Abteilungsleiter Weiß unterstrich die eindeutige und notwendige Funktion der organisierten Gewaltanwendung durch die Gerichte der antifaschistisch-demokratischen Ordnung gegen diejenigen, die diese Ordnung bekämpfen. Deshalb sei von außerordentlicher Bedeutsamkeit der in dem Referat von Frau Benjamin enthaltene Satz: „Die Schuld des Angeklagten stellen wir aus dieser unserer parteiischen Haltung objektiv richtig fest, d. h. unter Zugrundelegung der Gesetze des Klassenkampfes, in dem seine Verbrechen wurzeln.“

*) vgl. S. 150 ff. dieses Heftes.